

Zur Erfassung der Kartoffelvorräte.

In der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 und 7. Februar 1917 werden folgende Änderungen vorgenommen, die mit dem 26. März in Kraft getreten sind:

Dem § 2 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt: „Kartoffeln dürfen in Trockenanlagen und Stärkefabriken nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen. Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.“

Hinter § 7 werden als §§ 7 a und 7 b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 7 a

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffeln abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Zu belassen sind ihm:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gastes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altrentner und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für die Zeit vom 1. April 1917 bis zur neuen Ernte 90 Pfund;

2. zur Aussaat 20 Doppelzentner für das Hektar der im Erntejahr 1916 mit Kartoffeln bestellten Anbaufläche, wenn sein Bedarf für das Erntejahr 1917 nicht geringer und die Verwendung zu Saatwecken sichergestellt ist.

Jeder Kartoffelerzeuger, der im Erntejahr 1916 mehr als $\frac{1}{4}$ Hektar mit Kartoffeln bestellt hat, hat ohne Rücksicht auf die Mengen, die ihm nach Abs. 2. zu belassen sein würden, vier Doppelzentner für das Hektar seiner Anbaufläche abzugeben.

Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 7 b

Das Eigentum an Kartoffeln, zu deren Abgabe der Erzeuger verpflichtet ist, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der abzuliefernden Mengen auffordern, und wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Der hiernach festzusetzende Uebernahmepreis ist um 30 Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverband zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Drei Instanzen, die sich aus der Anwendung der Vorschriften in Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zurzeit befinden.

Kartoffelgroßfirmen zur Kartoffelversorgung.

In einer vom Deutschen Kartoffelgroßhändler-Verband (Sitz Düsseldorf) einberufenen Versammlung in der Handelskammer zu Berlin, woran eine Reihe erster Firmen des Kartoffelgroßhandels teilnahmen, wurde beschlossen, eine Eingabe an den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes zu richten, um auf die Notwendigkeit der Freigabe des Verkehrs mit Frühkartoffeln hinzuweisen. Ferner wurde über Vorschläge zur Regelung der Herbstkartoffelversorgung beraten. Da der Kartoffelgroßhandel bei der Beratung der Kartoffelversorgung bisher nur in unzureichender Weise zu Wort gekommen ist, soll beim Kriegsernährungsamt die Bildung eines Ausschusses für Kartoffelfragen beantragt werden, so daß die Kartoffelfrage auf kontraktlichem Wege zwischen Erzeugern, Handel und Verbrauchern geklärt werden kann.